

## **Zulassungskriterien für eine Kontrollstelle für Gentechnik-freie Lebensmittel**

Die Zulassung einer Kontrollstelle erfolgt durch die von der „Arbeitsgemeinschaft für Gentechnik-freie Lebensmittel“ damit beauftragte Vergabe- und Zulassungsstelle nach Maßgabe folgender Kriterien (Koordinationsbüro ARGE Gentechnik-frei).

Eine Kontrollstelle, die die Aufnahme in das Verzeichnis autorisierter Gentechnik-Kontrollstellen der ARGE Gentechnik-frei sucht, hat einen schriftlichen Antrag an das Koordinationsbüro der ARGE Gentechnik-frei zu stellen und diesem sämtliche Unterlagen beizulegen, die einen Nachweis der Befähigung zu Gentechnik-frei Kontrollen ermöglichen.

Als Vorgaben dazu gelten:

- a) das Dokument „Aufnahme in das Verzeichnis autorisierter Gentechnik- Kontrollstellen der ARGE Gentechnik-frei“
- b) das Dokument „Zulassungskriterien für eine Kontrollstelle für Gentechnik-freie Lebensmittel“
- c) die „Richtlinie zur Definition der ‚Gentechnikfreien Produktion‘ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung“ im Österreichischen Lebensmittelbuch, in ihrer aktuellen Fassung
- d) Der „Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit“, herausgegeben vom BMWFJ (Leitfaden **L25\_Risikobasierte Kontrolle Gentechnikfreiheit\_V03\_20150304**)

### **Zulassungskriterien:**

1. Standard-Kontrollprogramm der Kontrollstelle mit ausführlicher Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Kontrollstelle den von ihr kontrollierten Unternehmen zur Auflage macht. Dieses Kriterium stellt die Vorlage eines Standard-Kontrollprogrammes dar, das der Richtlinie „Kontrollsystem“ der „Arbeitsgemeinschaft für Gentechnik-freie Lebensmittel“ gerecht wird.
2. Von der Kontrollstelle für den Fall von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen erwogene Sanktionen. Eine Kontrollstelle muss nachweisen, dass ihr Kontrollverfahren geeignet ist, Verstöße gegen die Vorgaben der Codex-Richtlinie „Richtlinie zur Definition der ‚Gentechnikfreien Produktion‘ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung“ abzudecken und zu ahnden. Zudem muss die Kontrollstelle dokumentieren, dass sie insgesamt ihrer Verantwortung nach der Codex-Richtlinie und dem „Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit“ gerecht werden kann.
3. Geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung sowie Erfahrung bei der Kontrolle und Zuverlässigkeit.
4. Objektivität der Kontrollstelle gegenüber den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen.